

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), i. V. m. § 3 Abs. 3, 17, 24, 34, 35 Abs. 1 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 197) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März (GVBl. I S. 272, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigung und Anerkennungen für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
(Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Präambel

Ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird so bemessen, dass der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Eine Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt nicht.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die als aktive Einsatzkräfte wirken, erhalten zur Abgeltung der Ihnen durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Übungen entstehenden Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der in der Anlage aufgeführten Höhe.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Wehrleitung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Anlage.

1. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
2. Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die als aktive Einsatzkraft wirken, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Anlage gezahlt, wenn sie für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin oder Dritte Sicherheits- oder Serviceleistungen erbringen.

§ 3 Bedingungen und Form der Zahlungen der Aufwandsentschädigungen

1. Aufwandsentschädigungen werden erstmalig gezahlt, wenn die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr länger als 12 Monate andauert.
2. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden jährlich zum 15. Dezember gezahlt. Die Zahlung erfolgt nur unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr während des laufenden Jahres.
3. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich gezahlt.
4. Die Auszahlungsbelege mit den Anwesenheitsnachweisen sind durch den Gemeindeführer gegenzuzeichnen und dann dem zuständigen Fachamt zur Auszahlung vorzulegen.
5. Bei Erbringung zusätzlicher Sicherheits- und Serviceleistung sind diese für eine Abrechnung vom Einsatzleiter und vom Gemeindeführer schriftlich zu bestätigen. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung mit dem Leistungsempfänger. Der Höchstbetrag für eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bei der Erbringung von zusätzlicher Serviceleistung beträgt pro Mitglied 100,00 € im Monat, jedoch maximal 300,00 € im Jahr.

Nutzt das ehrenamtliche Mitglied seinen Privat - PKW zur Erbringung der Sicherheits- und Serviceleistung erhält er hierfür eine Entschädigung nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Reisekostenrecht.

Der Nutzung eines Einsatzfahrzeuges der FF Schöneiche bei Berlin ist immer Vorrang zu gewähren. Die Nutzung des Privat - PKW ist zu begründen und durch den Gemeindeführer zu bestätigen.

§ 4 Anspruchsverlust

1. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung oder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten nicht ausgeübt, so wird die Aufwandsentschädigung oder die zusätzliche Aufwandsentschädigung um bis zu 25% gekürzt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung oder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nicht ausgeübt, so wird die Aufwandsentschädigung oder die zusätzliche Aufwandsentschädigung um bis zu 50% gekürzt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall durch die Wehrleitung festgelegt.

2. Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erlischt, wenn die Dienstbeteiligung weniger als 50% beträgt oder wenn die Dienstpflichten ungenügend erfüllt werden. Die Entscheidung über ungenügende Pflichterfüllung obliegt dem Gemeindeführer in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ersatz des Verdienstauffalls

1. Verdienstauffall kann nur gemäß Brandschutzgesetz auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden.
2. Der Höchstsatz für Verdienstauffall für Personen, die selbstständig oder freiberuflich sind, d.h. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wird nach Anlage gezahlt.

§ 6 Reisekostenentschädigung

Reisekosten können nur auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Reisekostenrecht.

§ 7 Lehrgangsteilnahme

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesschule und Technischen Einrichtungen für Brand- und Katastrophenschutz verbundenen Aufwendungen auf Antrag ein Tagegeld nach entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Anlage

Die Anlage über die Höhe der Aufwandsentschädigung (Entschädigungssätze) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die geltende Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 1. Januar 2002 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 08.12.2005



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Anlage

**zur Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungen
für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
(Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)**

Entschädigungssätze

Einsatzkraft	70,00 € pro Jahr
Gemeindewehrführer	75,00 € pro Monat
Mitglied der Wehrleitung	50,00 € pro Monat
Zusätzliche Aufwandsentschädigung einer Einsatzkraft bei der Erbringung von Sicherheits- und Serviceleistungen	12,50 € pro Stunde
Verdienstausfall für Selbstständige	10,50 € pro Stunde, max. 105,00 € pro Tag